



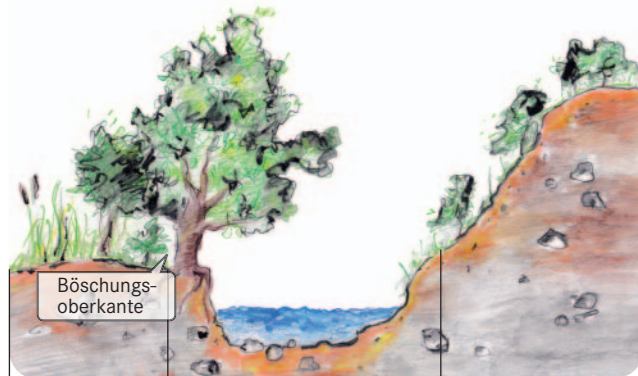
# Stadt Neuffen



## Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind die Städte und Gemeinden oder das Land. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, naturnahe Gewässer zu schaffen und zu erhalten. Sie müssen dafür sorgen, dass keine Gegenstände den Hochwasserabfluss behindern.

Sie führen deshalb, soweit erforderlich, die Gehölzpflege durch und sichern die Ufer. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern geduldet werden.



Zuständigkeit  
Gewässeranlieger

Zuständigkeit  
Stadt/Gemeinde

Zuständigkeit  
Gewässeranlieger

## Ansprechpartner und weitere Informationen

### Stadt

- Bepflanzungen
- Erosionsschäden/Uferabbrüche
- Pflegemaßnahmen
- Gewässerverunreinigungen
- Hochwasserschäden

### Landratsamt

- Genehmigungen wie z. B. für Wasserentnahme mit Pumpen, bauliche Anlagen und Gewässerumgestaltungen

### Ihr Ansprechpartner der Stadt Neuffen

- Rathaus Neuffen  
Amtsleitung Kämmerei – Herr Albrecht Klingler  
Hauptstraße 19, 72639 Neuffen  
Telefon: 070 25 /106-233  
Telefax: 070 25 /106-292  
a.klingler@neuffen.de

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gehölzpflege finden Sie bei der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, welche im Auftrag des Landes Baden-Württemberg u. a. Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Städten, Gemeinden, Verbänden und staatlichen Flußbauhöfen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern durchführt.



Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe  
Telefon 0721/82 44 89-20, Telefax -82 44 89-29  
info@wbw-fortbildung.de, www.wbw-fortbildung.de

## Tipps und Informationen für Gewässeranlieger



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Neuffen und Kappishäusern,

wer ein Grundstück an einem Gewässer hat, kann sich glücklich schätzen. Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung direkt vor ihrer Haustür. Idyllisches Plätschern, eine intakte Fauna und Flora unter und überhalb der Wasserfläche – ein Gewässer bietet herrliche Entspannung und Erholungsmöglichkeiten.

Seen, Bäche, Flüsse und weitere Gewässerarten erfüllen jedoch auch eine wichtige Aufgabe für den Naturhaushalt. Sollten auch Sie ein Grundstück an einem unserer Gewässer haben, sei es als Eigentümer oder als Pächter, kommt deshalb auf Sie bei der Erhaltung oder Wiederherstellung eines intakten Fließgewässers eine zentrale Bedeutung zu. Und nicht zuletzt können insbesondere Sie als Gewässeranlieger einen maßgeblichen Teil dazu beitragen, dass im Falle starker Niederschläge z. B. „Ihr“ Bachlauf auch in der Lage ist, die Wassermengen abzuführen und damit die Hochwassergefahren zu minimieren.

Mit diesem Prospekt möchten wir Ihnen gerne die Möglichkeiten aufzeigen, was Sie für Ihr Gewässer, für Ihre Natur und damit für Ihr Neuffen und Kappishäusern tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Ihr

Matthias Bäcker  
Bürgermeister



www.neuffen.de



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Dieses Faltblatt wurde mit ausdrücklicher Unterstützung der Kleingartenverbände und dem Ministerium für Umwelt und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg entwickelt.

# Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

## Kompost / Holzlagerung

Komposthaufen, Grünschnitt, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem führen Ablagerungen in Folge von Sickerwasser zu erhöhtem Nährstoffeintrag im Bach (Algenwachstum).



**Ausreichend Abstand** zum Gewässer, in der Regel 5 – 10 m.

**Keine Ablagerungen** am Ufer und an Böschungen!

## Abfallentsorgung

Abfall gehört nicht am Gewässer, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt.



**Kurzzeitige Lagerung** von vor Ort anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).

**Keine Entsorgung** von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern und anderen Abfällen (z. B. Hausmüll) in oder am Gewässer!

## Ufergestaltung

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern ist auch für Ihr Grundstück von Vorteil!

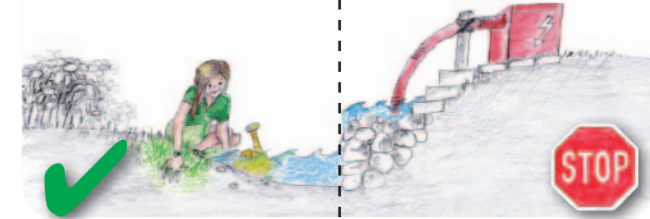


Wurzeln **standortgerechter Gehölze** befestigen das Ufer.

**Keine Befestigung** der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien. Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch nur im Ausnahmefall. Eine **Genehmigung** ist erforderlich!

## Wasserentnahme

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.



Entnahme größerer Mengen **nur mit Handschöpfgeräten** (z. B. Gießkanne, Eimer).

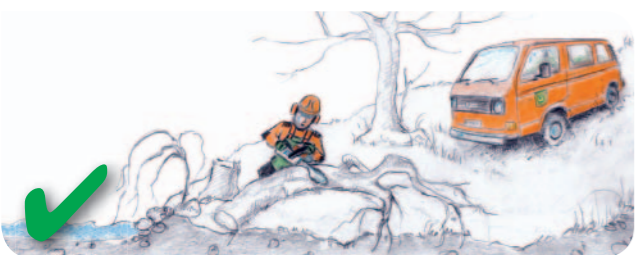
Entnahme von Wasser mit Pumpen in der Regel nur mit **Genehmigung!** Gewässer **nicht aufstauen** (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen)!

**Kein Bau von Treppen** zum Gewässer; Genehmigungen können im Ausnahmefall erteilt werden!

In **Niedrigwasserzeiten** kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden!

## Gehölzpflege

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und ist in der Regel bis zur Böschungsoberkante Aufgabe der Stadt (Gewässerunterhaltungspflichtige).



## Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein.



**Abstand** von Hütten zum Gewässer in der Regel 5 – 10 m.

Für die baulichen Anlagen sind in der Regel **Genehmigungen** erforderlich!

## Wenn pflanzen, dann richtig

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht z. B. aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

### Bäume:

- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

### Sträucher:

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)



Es handelt sich hier um Richtlinien, die durch die verschiedenen Wasserrechts- und Baugesetze und weitere Vorschriften vorgegeben sind. Verstöße hiergegen sowie nicht eingeholte Genehmigungen können Bußgelder nach sich ziehen. Agieren Sie daher lieber nur im „grünen“ Bereich.